

Nr. W 3 K 06.30372



Verkündet am 11.12.2008

gez.: Fleckenstein, Angestellte  
als stellv. Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5196153-225

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 3. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Aboulkacem als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung am **11. Dezember 2008**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. September 2006 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

## I.

Der Kläger ist

äthiopischer Staatsangehöriger, amharischer Volkszugehörigkeit, der am 28. Dezember 2005 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein will.

Am 2. Januar 2006 meldete er sich in Gießen als Asylsuchender und stellte am 16. Januar 2006 einen Asylantrag. Auf das Vorbringen des Klägers im Verwaltungsverfahren wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 26. September 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind. Das Bundesamt forderte den Kläger unter Abschiebungsandrohung nach Äthiopien zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Der Bescheid, auf den Bezug genommen wird, wurde dem Kläger am 6. Oktober 2006 zugestellt.

## II.

Am 18. Oktober 2006 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter vollumfänglicher Aufhebung ihres Bescheides vom 26. September 2006, Az.: 5 196 153-225, eingegangen am 6. Oktober 2006, zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur vorläufigen Begründung der Klage ließ er vorsorglich auf den Vortrag im behördlichen Verfahren Bezug nehmen. Eine eingehende Klagebegründung werde nach Akteneinsicht nachgereicht werden.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsätzen vom 29. Januar 2008 und 8. Februar 2008 ließ der Kläger zwei Artikel der vom November 2007 und einen Artikel sowie dessen Zusammenfassung, veröffentlicht in der kanadischen Zeitung und deren Website im Januar 2008, vorlegen.

Unter dem 26. September 2008 ließ der Kläger mitteilen, dass er Mitglied der EPRP in Deutschland sei und dort seit dem 3. November 2007 Mitglied des Vorstandskomitees in der Sektion . Eine entsprechende Bescheinigung vom 13. Februar 2008 sowie den von ihm in der Zeitschrift veröffentlichten Artikel ließ er vorlegen.

Mit Beschluss vom 12. November 2008 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2008 ließ der Kläger seine exilpolitische Tätigkeit zusammenfassend beschreiben. Er sei Mitglied der EPRP in Deutschland und bekleide seit dem 3. November 2007 die Funktion eines Mitglieds im Vorstandskomitee für die Sektion . Er nehme an den in der Frequenz von zwei Monaten stattfindenden Parteiversammlungen teil. Er habe sich in folgenden Zeitschriftenbeiträgen regimekritisch geäußert:

(Kanada) Januar 2007, September 2007,  
November 2007, Dezember 2007,  
März 2008, November 2008, . Die noch nicht übersandten Artikel ließ er in der Anlage vorlegen und eine englische Über-

Setzung des Artikels überreichen. Der Kläger habe an einer Reihe von Demonstrationen teilgenommen, etwa an einer am 15. Februar 2007 in Berlin. An der Versammlung der EPRP in Frankfurt am 30. August 2008 anlässlich ihres 36 jährigen Bestehens habe er teilgenommen. An dieser Versammlung hätten höchstrangige Oppositionelle teilgenommen, etwa der Präsident der EPRP Eyesus Alemayehu. Hierzu würden Lichtbilder vorgelegt. Am 14. Oktober 2007 habe in München eine große Versammlung der EPRP ebenfalls mit höchstrangigen Funktionären stattgefunden, an der er ebenfalls teilgenommen habe.

Unter dem 5. Dezember 2008 ließ er seine Aktivitäten hinsichtlich der Teilnahme an Versammlungen und Demonstrationen dahingehend ergänzen, dass er am 1. November 2006 in Frankfurt an einer Mahnwache mit Kerzen zum Gedenken an vom Regime Getötete, am 15. Februar 2007 in Berlin an einer Demonstration beim Auswärtigen Amt und dem Reichstag, am 23. Juni 2007 in Wiesbaden an einer Demonstration bei der Versammlung der afrikanischen und karibischen Delegation bei deren Zusammentreffen mit Vertretern der EU, am 5. Juni 2008 in Frankfurt an einer außerordentlichen Parteiversammlung, am 30. August 2008 in Frankfurt am 36 jährigen Bestehen der EPRP (außerordentliche Parteiversammlung) und am 1. November 2008 in Frankfurt ebenfalls an einer außerordentlichen Parteiversammlung teilgenommen habe. Bei den genannten Parteiversammlungen handele es sich um überregionale Versammlungen, zu denen auch Parteiführer aus dem Ausland angereist seien. Ungeachtet hiervon nehme er an den lokalen Versammlungen seiner Partei statt, die nicht eigens gelistet seien.

Ergänzend ließ er unter dem 9. Dezember 2008 vortragen, dass in der Zeitschrift Nr. Jahrgang 2006 auf Seite ein regimekritischer Artikel von ihm veröffentlicht worden sei.

In der mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2008 erklärte der Klägerbevollmächtigte, dass er hiermit die Klage, soweit sie auf die Anerkennung seines Mandanten als Asylberechtigter gerichtet sei, zurück nehme. Darauf hin wurde mit Beschluss vom 11. Dezember 2008 vom Verfahren W 3 K

06.30372 das Klagebegehren soweit es auf die Anerkennung der Klagepartei als Asylberechtigter gerichtet ist, abgetrennt und unter dem Aktenzeichen W 3 K 08.30188 eingestellt.

Der Klägerbevollmächtigte beantragte,

die Beklagte unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. September 2006 zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die Behördenakte des Klägers wurde zum Verfahren beigezogen. Auf ihren Inhalt, die Sachverhaltsdarstellung im angegriffenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) sowie den Inhalt der Gerichtsakte wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und, soweit sie noch streitgegenständlich ist, begründet. Die Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 26. September 2006 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO); denn ihm steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein

Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von (a) dem Staat, (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder (c) nicht staatlichen Akteuren, sofern die unter (a) und (b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden. Das Betroffensein eines Flüchtlings von politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder ihm eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, sofern die die Flucht begründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus dem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn ihnen im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Diese Voraussetzungen liegen nach Überzeugung des Gerichts beim Kläger vor, denn ihm droht wegen seiner Nachfluchtaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland. Der Kläger ist seit 1. September 2006 Mitglied des Komitees zur Unterstützung der EPRP in Deutschland, Sektion \_\_\_\_\_ und Umgebung. Seit 3. November 2007 gehört er dem Vorstand der Sektion \_\_\_\_\_ und Umgebung als Schriftführer an. Er hat an zahlreichen Veranstaltungen der äthiopischen Exilopposition teilgenommen und zudem regimekritische Beiträge in verschiedenen äthiopischen Exilzeitschriften veröffentlicht sowie an Demonstrationen teilgenommen. Der Kläger hat seine Aktivitäten durch Vorlage von Bescheinigungen, Lichtbildern und entsprechenden Presseveröffentlichungen mit Übersetzungen nachgewiesen.

Zur Situation der EPRP und der Gefährdung ihrer Mitglieder hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 25. Februar 2008, Az.: 21 B 05.31082 folgendes ausgeführt:

„Die EPRP (Ethiopian People's Revolutionär/ Partei) ist in Äthiopien Mitglied des Oppositionsbündnisses UEDF, das an den Parlamentswahlen vom Mai 2005 teilgenommen hat, und nach dem Regierungsbündnis EPRDF und dem stärksten Oppositionsbündnis CUD drittstärkste politische Gruppe. Darüber hinaus ist die EPRP auch in Exilländern wie den USA, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden aktiv (Institut für Afrika-Kunde vom 26.01.2006). Im Mai 2005 fanden in Äthiopien erstmals nach der Machtübernahme der EPRDF im Jahr 1991 demokratische Wahlen statt, die zumindest Mindestansprüchen demokratischer Wahlverfahren genügten, wobei es aber auch zu Einschüchterungen von Mitgliedern der Oppositionsparteien gekommen ist (Institut für Afrika-Kunde vom 29.06.2006). Im Juni und November 2005 ist es zu Massendemonstrationen gekommen, an denen hauptsächlich Mitglieder und Sympathisanten der CUDE, die auch unter dem Kürzel CUD bekannt ist, beteiligt waren, die der Regierung Wahlfälschungen vorgeworfen haben. Nachdem Polizei und Militär gewaltsam in die Proteste eingegriffen hatten, wurden mindestens 80 Demonstranten erschossen, Tausende wurden verhaftet. Es waren wiederum hauptsächlich CUD-Mitglieder und Sympathisanten betroffen. Obwohl es sich bei der CUD um eine legale Partei handelt, die auch bei den Parlamentswahlen kandidiert hatte, sind ihre Mitglieder seit dem für die Regierungskoalition ungünstigen Wahlausgang in Äthiopien Verfolgungen und Verhaftungen unter-

worfen. Dies betrifft nicht nur die prominente Führungsspitze, sondern auch einfache Mitglieder der Partei. Das Gleiche gilt für Journalisten der freien Presse, die seit dem Zeitraum nach den Wahlen wieder zunehmenden Restriktionen unterliegen. Es ist daher keineswegs auszuschließen, dass ein äthiopischer Staatsangehöriger, der im Rahmen eines Asylverfahrens Versammlungen und Demonstrationen für die CUD organisiert und zudem regierungsfeindliche Artikel publiziert hat, nach der Rückkehr von Verfolgung bzw. Verhaftung mit oder ohne offizielle Anklageerhebung betroffen sein kann (Institut für Afrika-Kunde vom 29.06.2006). Hierbei ist zu erwähnen, dass die Regierung die Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger auch im Ausland überwacht, so dass hier besonders Personen, die an exponierter Stelle für die Opposition eintreten, bekannt sein dürften. In der Auskunft vom 1. Oktober 2006 führt das Institut für Afrika-Kunde aus, dass das politische Verhalten äthiopischer Parteien oft nicht nach westlichem Verständnis rationalen Verhaltensweisen folge, sondern geprägt sei von der spezifischen politischen Kultur der Regierung und den gewaltsamen Auseinandersetzungen der 1970er und 1980er Jahre, wobei ein marxistisch-stalinistisches Politikverständnis und das Prinzip der Geheimhaltung und des klandestinen Agierens nach wie vor von großer Bedeutung seien, auch was die Regierungspartei TPLF/EPRDF betreffe. Im Hinblick auf die Verfolgungswahrscheinlichkeit sei davon auszugehen, dass die Regierung einmal zwischen UEDF-Mitgliedern in Äthiopien und im Ausland und auch dort zwischen hochrangigen Funktionären der EPRP und von der Partei angeworbenen Mitläufern unterscheide und dass daher auch gewisse Unterschiede bezüglich der Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr bestünden. Diese sei für aktive und prominente Mitglieder jedenfalls höher einzustufen als für Personen, die nicht öffentlich für die EPRP eingetreten seien. Ob eine derartige Differenzierung auch bei niedrigeren Rängen des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorgenommen würde, falls die Mitgliedschaft der EPRP bekannt werde, sei allerdings fraglich. Zusammenfassend wird ausgeführt, wie bisher sei davon auszugehen, dass zur Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit die politische Willkür und mangelnde Rechtsstaatlichkeit der EPRDF-Regierung in Betracht gezogen werden müsse. Ein höherer Bekanntheitsgrad als EPRP-Aktivist dürfte im Fall einer erzwungenen Rückkehr nach Äthiopien mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Verhaftung führen, wobei jedoch auch für einfache Mitglieder eine Verfolgungsgefahr nicht ausgeschlossen werden könne. Dem Gutachten des BiDS-Beratungs- und Informationsdienst Schröder vom Februar 2006 ist zu entnehmen, dass aufgrund der gesamten Geschichte des Konfliktes zwischen EPRP und TPLF/EPRDF aber auch von dessen jüngsten Ausformungen, ohne Zweifel davon auszugehen sei, dass die TPLF/EPRDF weiterhin die EPRP als politischen Gegner sehr ernst nehme und alles unternehme und unternehmen werde, um eine erneute Festsetzung der EPRP in Äthiopien zu verhindern. Die seit einigen Monaten in den regierungs- und regierungsnahen Medien zu beobachtende verstärkte

Anti-EPRP Polemik sei hierfür ein klarer Beleg. Weiter heißt es in dieser Stellungnahme wie ernst es der äthiopischen Regierung mit ihrer gegenwärtigen Kampagne gegen Teile der Opposition, einschließlich der EPRP, sei, erhelle sich auch daraus, dass sich unter den 26 Personen gegen die sie Ende 2005 Anklage als Rädelführer der Unruhen von Juni und November 2005 in absentia Anklage wegen Hochverrat und Aufstachelung zum Völkermord erhoben habe, auch prominente Vertreter des gesamten Spektrums der Auslandsopposition gewesen seien. EPRP-Mitglieder und Sympathisanten, die zwangsweise aus dem Ausland nach Äthiopien abgeschoben würden, ohne sich von der EPRP losgesagt zu haben, hätten angesichts der grundsätzlich EPRP-phobischen Einstellung der TPLF/EPRDF schon immer in jedem Fall mit politischen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen gehabt, völlig unabhängig davon, ob sie Sympathisanten und passive Mitglieder, einfache aktive Mitglieder oder Inhaber von mittleren oder höheren Führungsfunktionen waren. Ein Hinweis darauf sei das Schicksal von EPRP-Mitgliedern, die in den 1990er Jahren aus dem Sudan nach Äthiopien abgeschoben wurden. Diese wurden verhaftet, blieben jahrelang ohne Gerichtsverfahren in Haft und einige seien bis heute verschwunden. Auch der Umgang der Sicherheitsdienste der Regierung mit Personen, die in den 1990er Jahren unter dem Verdacht der Zugehörigkeit oder bloßen Unterstützung der EPRP innerhalb Äthiopiens verhaftet wurden, sei Beleg dafür, dass die äthiopischen Sicherheitsdienste gegenüber der EPRP nicht zu einem differenzierten Vorgehen neigten. Nahezu alle diese Verhafteten seien nämlich seitdem verschwunden, nur von wenigen sei bekannt, dass sie in bestimmten Gefängnissen ohne Gerichtsverfahren einsäßen. In dem angespannten innenpolitischen Klima Äthiopiens und im Kontext der jüngst verstärkten Anti-EPRP Kampagne sei weniger denn je davon auszugehen, dass die äthiopischen Sicherheitsdienste, sollten Mitglieder und Sympathisanten der EPRP ihrem Zugriff zugänglich sein, eine Differenzierung nach dem Grad der Aktivitäten und Funktionen vornehmen und nur hohe Funktionsträger verfolgen würden. Eine Einschätzung, ob die in dem Fall zu erwartenden Verfolgungsmaßnahmen nach dem Grad der Aktivitäten und Funktionen differenziert würden, lasse sich nicht treffen. Das Handeln der äthiopischen Sicherheitskräfte sei nicht durch Rechtsvorschriften geregelt und unterliege keiner rechtsstaatlichen Überprüfung. Es sei in hohem Maße irrational, von den eigenen Interessen der regierenden Partei gesteuert, weithin von den Idiosynkrasien und der „Tagessform“ der Verantwortlichen geprägt und könne sich aufgrund von politischen Vorgaben von heute auf morgen ändern. Es entziehe sich somit der Kalkulierbarkeit nach rationalen Kriterien. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich der nun schon seit Jahrzehnten andauernde Konflikt zwischen EPRP und TPLF/EPRDF kurzfristig auflösen werde. Er werde solange andauern, bis entweder die EPRDF gestürzt sei oder die EPRP aufhöre, als relevante Oppositionspartei zu existieren. Für beides gebe es gegenwärtig keine Anzeichen. Somit sei für die Dauer des Konfliktes weiterhin

davon auszugehen, dass in Äthiopien eine grundsätzliche Verfolgungsgefahr für alle EPRP-Mitglieder und Sympathisanten bestehe. Auch das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht von Juni 2006 aus, dass die legalen Oppositionsparteien in ihrer Arbeit gehindert würden, ihre Anhänger und Kandidaten durch Bedrohung und Verhaftung sowie wirtschaftliche Benachteiligung eingeschüchtert würden. Die Regierung begründe ihre Schritte regelmäßig mit strafrechtlichen Bestimmungen wie z.B. jenen zur Verhinderung von terroristischen Aktivitäten oder der Nichtzahlung von Steuern."

An dieser Lage hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Das Gericht ist daher, wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im oben zitierten Urteil vom 25. Februar 2008 der Überzeugung, dass sich diesen Auskünften und Stellungnahmen entnehmen lässt, dass jedenfalls Personen, die sich - wie der Kläger - hier in der Bundesrepublik Deutschland exponiert politisch betätigt haben, bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben, zumal der äthiopische Staat in der Bundesrepublik Deutschland die Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger überwacht. Den äthiopischen Behörden kann daher nicht entgangen sein, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland an hervorgehobener Stelle politisch für die EPRP tätig war und Beiträge veröffentlicht hat, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die äthiopischen Behörden den Kläger als ernsthaften Oppositionellen einstufen, so dass er bei einer Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätte.

Die Beklagte war daher unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheides vom 26. September 2006 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG konnte von einer Prüfung des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgesehen werden.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG stattzugeben.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,